

Sehr geehrte Mitglieder,

nach mehreren Jahren Stillstand, hat sich das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) mit den zuständigen Ressorts der Länder auf die inhaltliche Ausgestaltung sowie die finanziellen Rahmenbedingungen der Neufassung der ÄApprO verständigt. Zusammen mit der DGMKG haben wir zum "Überarbeiteten Referentenentwurf einer Verordnung zur Neuregelung der Ärztlichen Ausbildung" schriftlich Stellung genommen und Änderungsbedarf aufgezeigt.

Entgegen der von den Ländern 2019 - anlässlich der Verabschiedung der Zahnärztlichen Approbationsordnung im Bundesrat - in Aussicht gestellten Vereinheitlichung der zahnärztlichen Vorklinik mit dem ersten Abschnitt der ärztlichen Ausbildung, vertieft der Entwurf die Trennung der beiden Studiengänge. Anstatt gemeinsamer Vorlesungen, einer gemeinsamen Grundlagenausbildung in den ersten 4 Semestern, führte die Reform für das Studium der Humanmedizin zu einer "praxisnahen, kompetenzbasierten Ausbildung nah am Patienten". Mit der 2019 praktisch beibehaltenen "Naturwissenschaftlichen Vorprüfung" – der Vorklinik, atmet der Erste Abschnitt der Zahnärztlichen Ausbildung dagegen weiterhin den Geist der ZApprO aus dem Jahr 1955. Eine Reform des ersten Studienabschnitts der zahnärztlichen Ausbildung bleibt deshalb überfällig! Nach wie vor gilt, die humanmedizinischen Inhalte im Zahnmedizinstudium müssten stärker gewichtet werden.

Immerhin hat sich das BMG dazu bereit erklärt, sich nach Verabschiedung der neuen ÄApprO der Überarbeitung der ZApprO in einem zweiten Schritt widmen zu wollen.

Im Corona-Pandemiejahr 2020 ging die Gesamtzahl der abgerechneten zahnärztlichen Leistungsmenge bei PKV-Versicherten gegenüber dem Vorjahr um lediglich drei Prozent zurück, so eine aktuelle Studie.

Die erheblichen pandemiebedingten Einschränkungen im gesellschaftlichen Leben während der ersten Covid-19-Welle im Frühjahr 2020 führten demnach zwar zu deutlichen Rückgängen der zahnärztlichen Inanspruchnahme. So lag im März 2020 die Zahl der Leistungen 23,6 Prozent niedriger als im März 2019 und im April sogar 46,4 Prozent unter dem Vorjahreswert. Aber bereits im Mai 2020 zeigt sich ein deutlicher Nachholeffekt (+29,7 Prozent gegenüber Mai 2019), der sich im Juni fortsetzte. In der zweiten Jahreshälfte 2020 sind gegenüber dem Vor-Pandemiejahr kaum Unterschiede in der Inanspruchnahme feststellbar, obwohl Ende September bereits die zweite Covid-19-Welle begann. Hier wirkte sich dann offenbar die Organisation der Schutzmaßnahmen in den Zahnarztpraxen positiv aus.

Im Bereich der prothetischen Leistungen (Abschnitt F) ging die Anzahl der abgerechneten Leistungsmengen im Jahr 2020 mit 9 Prozent am stärksten zurück. Ziffern aus den Abschnitten B und E wurden 7 Prozent weniger häufig abgerechnet. Deutlich gestiegen ist hingegen die Anzahl abgerechneter Leistungen in dem Bereich der Chirurgischen Leistungen (Abschnitt D). Diese Zunahme ist das Ergebnis eines Sondereffektes. Vom Frühjahr 2020 bis zum 1. Oktober 2020 konnte die Ziffer 3010, die dem Abschnitt D zugeordnet ist, angesichts der COVID-19-Pandemie, als Hygienepauschale analog zum 2,3-fachen Satz abgerechnet werden. Anschließend war die Berechnung der Ziffer 3010 bis zum 31. Dezember 2020 zum Einsatz möglich. Die Ziffer 3010 verzeichnet einen Zuwachs von 4337 Prozent und sorgte damit

in Abschnitt D für eine außergewöhnliche Steigerung der abgerechneten Leistungsmenge von 216 Prozent. Wird die Ziffer 3010 von den Berechnungen ausgeschlossen, gingen die abgerechneten chirurgischen Leistungen um 6,5 Prozent zurück.

Ich wünsche Ihnen eine erholsame Sommerzeit!
Beste Grüße

RA Sascha Milkereit
BDO-Hauptstadtrepräsentant